

**Vorzeitiges Anbringen des Genusstauglichkeitskennzeichens
(Art. 2 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375)**

Schlachtbetrieb:

Zulassungsnummer:

Ich möchte für meinen Betrieb die Möglichkeit beanspruchen, dass das Genusstauglichkeitskennzeichen auf den Schweineschlachtkörpern im Zuge der Fleischuntersuchung bereits vor dem Vorliegen des negativen Trichinenbefundes angebracht werden kann.

Dafür habe ich ein Verfahren das sicherstellt, dass kein Teil des Schlachtkörpers bzw. des Fleisches meinen Betrieb verlässt, bevor die negativen Trichinenbefunde vorliegen.

Bis zum Vorliegen des negativen Trichinenbefundes

- bleiben die Schlachtkörper im Kühlraum.
- werden die Schlachtkörper (grob)zerlegt.

Beschreibung meines Verfahrens in Worten (Entnahme und Einsendung der Proben, Übermittlung der Ergebnisse, Verständigung mit dem/der amtlichen Tierarzt/Tierärztin...):

Damit ist gewährleistet:

- Die Zuordenbarkeit der entnommenen Trichinenproben zu den Schlachtkörpern bzw. zum zerlegten Fleisch ist gegeben.
- Der Schlachtkörper wird in höchstens 6 Teile zerlegt.
- Das Verfahren ist nachvollziehbar und plausibel.

Ort, Datum: _____,

Unterschrift des/der Verantwortlichen im Schlachtbetrieb:

Anerkennung durch den/die amtlichen Tierarzt/Tierärztin: